

Gutachten und Antrag des Gemeinderates
betreffend
Umbau und Renovation des Gerichtshauses am Hofplatz
in Wil

Urnenabstimmung vom 12. Februar 1950

Werte Mitbürger!

In der Urnenabstimmung vom 22. Mai 1949 wurde die Kreditvorlage vom 29. April betreffend den Umbau und die Renovation des Gerichtshauses mit einem Zufallsmehr von 6 Stimmen abgelehnt. Dieses unerwartete Resultat löste in weiten Kreisen der Bürgerschaft Überraschung und Bedauern aus. Man war sich in der öffentlichen Diskussion darüber einig, dass die von keiner Seite bekämpfte Gemeinde-Vorlage unter dem Einfluss der grossen Negationswelle stand, die am gleichen Tage durch die Ablehnung von zwei eidgenössischen Gesetzesvorlagen ihren beredten Ausdruck fand. Jedenfalls sind weder in den Parteibesprechungen, noch in der Presse irgendwelche namhafte Gründe gegen das wohl begründete Bauvorhaben geltend gemacht worden. Wo eine Kritik laut wurde, verlor sie sich in kleinen Einzelheiten oder in allgemeinen Hinweisen auf eine vermehrte Spartendenz, ohne konkrete Vorschläge. Dabei konnte bemerkt werden, dass man sich in weiten Kreisen der Bürgerschaft zu wenig Rechenschaft gegeben hatte über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der vorgesehenen Renovation.

Nun ist aber das Bauvorhaben nach wie vor sehr dringlich. Es kann auch nicht in verschiedene Etappen aufgeteilt werden, weil alle Reparaturen in enger Verbindungen zu einander stehen. Die Ersetzung der tragenden

Arkaden-Säulen muss der Renovation des Saales vorangehen, um spätere Rissbildungen zu verhindern; die Saaldecke kann nicht instand gestellt werden ohne die gleichzeitige Inangriffnahme des Wohnungsumbaus. Zurzeit ist die stark gefährdete Decke im Gerichtssaal behelfsmässig gestützt und verkleidet, ein Zustand der nicht lange andauern darf und der des schönen Saales, sowie auch seiner Zweckbestimmung durchaus unwürdig ist.

Dank eines besonderen Entgegenkommens des kantonalen Polizeikommandos konnte sodann der vorgeschriebene Wechsel des Polizeiwachmeisters und Gefangenewartes um ein Jahr aufgeschoben werden. Im laufenden Jahr muss nun aber endgültig eine anständige Wohnung bereitgestellt werden, die auch einer grösseren Familie genügend Raum bietet. Es ist für das Ansehen unseres Gemeinwesens als Bezirkshauptort nicht weiter tragbar, dem Postenchef eine Wohnung anzubieten, in der nur 2 direkt lüftbare Zimmer, eine sehr schlechte Küche und keine Badegelegenheit vorhanden sind. Die Tradition dieses geschichtlich und baulich so wertvollen Gebäudes verlangt nach jahrelangem Zuwarten endlich eine stilgerechte und zweckmässige Lösung der längst fälligen Renovation.

Das in unserm Gutachten vom 29. April 1949 einlässlich begründete Bauprogramm ist in allen Positionen nochmals überprüft worden. Wenn auch der Baukosten-Index etwas zurückgegangen ist, so können nennenswerte Einsparungen nicht gemacht werden, weil es sich zur Hauptsache um Arbeitslöhne und gleichzeitig um heikle Umbauarbeiten in einem alten Gebäude handelt, bei denen Überraschungen nie ausgeschlossen sind. Der Gemeinderat hofft immerhin, mit einem Gesamtkredit von rund Fr. 80 000.— (Voranschlag 1949: Fr. 83 500.—) auszukommen.

Die Finanzierung der Baukosten wird insoweit etwas erleichtert, als aus dem günstigen Ergebnis des Rechnungsjahres 1948/49 eine grössere Rückstellung gemacht werden kann. Mit den bereits vorhandenen Reserven, der erwähnten Rückstellung und dem zu erwartenden Staatsbeitrag dürfte es möglich sein, die Bauaufwendungen bis auf einen Betrag von Fr. 30 000.— zu decken. Der Restbetrag könnte alsdann in 5 Jahresraten von Fr. 6 000.— abgetragen werden.

Die Behörde ist davon überzeugt, dass sich die Bürgerschaft nach einlässlicher Prüfung der vorliegenden Verhältnisse der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Lösung nicht verschliessen werde und stellt Ihnen daher folgende Anträge:

1. Dem Gemeinderat sei zur Vornahme des Gerichtshaus-Umbaues, einschliesslich Fassaden-Renovation, gemäss Gutachten vom 29. April 1949 im Kostenvoranschlage von rund Fr. 80 000.— Auftrag und Kredit erteilt.
2. Der nach Verwendung der vorhandenen Reserven, einschliesslich Subvention des Kantons St. Gallen, verbleibende Baukostenrest von ca. Fr. 30 000.— sei in jährlichen Raten von Fr. 6 000.— zu tilgen.

WIL SG, 20. Januar 1950.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammann:

A. Löhner.

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer.